

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2004 Reste 2003 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5

## 10 260

## Landesforstverwaltung

## Einnahmen

1. Siehe Verstärkungsvermerk bei den Ausgaben.
2. Nach § 63 Abs. 3 LHO wird zugelassen, dass beim Abschluss von Betriebsleitungs- und Beförsterungsverträgen gemäß § 11 LFoG vom 29. Juli 1969 zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 485/SGV. NRW. 790) durch Erlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Entgelte unter ihrem vollen Gegenwert festgesetzt werden, beim Abschluss von Fischereipacht- und Fischereierlaubnisverträgen nach §§ 14 und 17 des Landesfischereigesetzes Entgelte unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses auf der Grundlage eines Sachverständigengutachtens unter ihrem vollen Gegenwert vereinbart werden, bei der Einrichtung von Naturwaldzellen auf die Einnahmen aus der Holzernte verzichtet wird und bei Waldreservaten eine Einschlagsreduzierung erfolgt.
3. Nach § 63 Abs. 3 und 4 LHO wird zugelassen, dass - soweit nicht bereits in Gebühren- und Tarifregelungen Befreiungen enthalten sind - Entscheidungen über die Zulassung von Ausgangsmaterial für forstliches Vermehrungsgut sowie die Ausstellung von Begleitscheinen und Begleiturkunden und die Abgabe von Plomben für Dritte unentgeltlich erfolgen kann.
4. Nach § 61 Abs. 4 LHO wird zugelassen, dass für die der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten überlassenen Grundstücke eine Nutzungsentschädigung nicht erhoben wird. Vgl. Vermerk bei Kapitel 10 130 Titel 518 01.
5. Nach § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 und 4 LHO wird zugelassen, dass Entgelte für Unterkunft und Verpflegung der Lehrgangsteilnehmer der Jugendwaldheime unter ihrem vollen Gegenwert festgesetzt werden und für unentgeltliche Unterbringung und Verpflegung für Gäste der Landesregierung und der Ministerin bzw. des Ministers für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Mindereinnahmen bis zu einer Höhe von 25.000 EUR entstehen und Ausgaben der Forstbehörden für die ihnen gemäß § 36 Satz 2 Landschaftsgesetz übertragene Durchführung der in Landschaftsplänen festgesetzten forstlichen Maßnahmen von den Kreisen und kreisfreien Städten nicht erstattet werden.
6. Von den Einnahmen des Kapitels 10 260 ist die abzuführende Umsatzsteuer abzusetzen.
7. Rohholz aus eigener Produktion kann zur Verwendung in den staatlichen Forstbetrieben des Landes gemäß Runderlass vom 19.07.1988 (SMBl. NRW. 79032) abgegeben werden.
8. Es wird zugelassen, dass Holzverkaufserlöse von den von der Teilnehmergeinschaft im Flurbereinigungsverfahren angekauften Waldflächen von der Einnahme abgesetzt und dem Kapitel 10 030 Titel 237 10 zugeführt werden.

## Verwaltungseinnahmen

119 00	512	Verwaltungseinnahmen . . . . .	2 513 081,20 4 100 000,00	— —	2 513 081,20 4 100 000,00
			-1 586 918,80	—	-1 586 918,80
122 00	812	Beiträge Dritter aus dem Inland . . . . . Siehe Deckungsvermerk bei Titel 547 00.	— —	— —	— —
125 00	812	Betriebliche Einnahmen . . . . .	18 669 769,95 26 600 000,00	— —	18 669 769,95 26 600 000,00
			-7 930 230,05	—	-7 930 230,05
125 10	812	Einnahmen aus Arbeiten für Rechnung Dritter . . . . . Siehe Deckungsvermerk bei Titel 547 00.	629 612,00 —	— —	629 612,00 —
			629 612,00	—	629 612,00

## Kapitel 10 260

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2004 Reste 2003 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
131 00 812	Erlöse aus dem Verkauf von bebauten (Sonderliegenschaften) und unbebauten Grundstücken und Entschädigungen für Wertminderungen an unbebauten Grundstücken . . . . .	2 694 323,81 511 300,00	— —	2 694 323,81 511 300,00
	1. Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titel 821 00 verwendet werden.			
	2. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 i.V. mit § 64 LHO wird zugelassen, dass unbebaute landeseigene Grundstücke für Zwecke des sozialen Wohnungsbaues unter ihrem vollen Wert nach besonderen Richtlinien, die vom Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport zu erlassen sind, veräußert werden.			
	3. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 i.V. mit § 64 LHO wird zugelassen, dass für Straßenflächen und zur Straßenverbreiterung benötigte unbebaute, landeseigene Grundstücke unter ihrem vollen Wert oder unentgeltlich abgegeben werden, wenn die Landesforstverwaltung dadurch von der Straßenbaulast befreit wird.			
	<b>Vermerke:</b> an Titel 821 00	2 183 023,81	—	2 183 023,81
131 10 812	Erlöse aus dem Verkauf von bebauten Grundstücken und Entschädigungen für Wertminderungen an bebauten Grundstücken . . . . .	— — —	— — —	— — —
<b>Übrige Einnahmen</b>				
281 00 512	Einnahmen für Ersatzmaßnahmen . . . . . Siehe Verstärkungsvermerk bei Titel 543 14.	256 739,94 153 400,00	— —	256 739,94 153 400,00
		103 339,94	—	103 339,94
	<b>Vermerke:</b> an Titel 543 14			103 339,94
281 10 812	Erstattung von Verwaltungsausgaben, Zuschüsse . . . . .	12 899,00 20 000,00	— —	12 899,00 20 000,00
		-7 101,00	—	-7 101,00
282 00 812	Einnahmen von Spenden, Zuschüssen Dritter und aus Sponsoring . . . . . Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titel 547 00 verwendet werden.	53 593,32 80 000,00	— —	53 593,32 80 000,00
		-26 406,68	—	-26 406,68
381 00 990	Haushaltstechnische Verrechnungen . . . . .	284 817,11 —	— —	284 817,11 —
		284 817,11	—	284 817,11
	<b>Vermerke:</b> an Titel 671 10			39 265,51
<b>Titelgruppen</b>				
	<b>Titelgruppe 60</b>	8 042,62	—	8 042,62
		1 100,00	—	1 100,00
	Restdarlehen der Wohnungsfürsorge, die das Land gegenüber den früheren Arbeitgebern von in die Forstverwaltung übernommenen Dienstkräften abgelöst hat	6 942,62	—	6 942,62
162 60 512	Zinsen . . . . .	— 300,00	— —	— 300,00
		-300,00	—	-300,00
182 60 512	Tilgung . . . . .	8 042,62 800,00	— —	8 042,62 800,00
		7 242,62	—	7 242,62
	Gesamteinnahmen Kapitel 10 260 . . . . .	25 122 878,95 31 465 800,00	— —	25 122 878,95 31 465 800,00
		-6 342 921,05	—	-6 342 921,05
	<b>Mehreinnahmen</b>			—
	<b>Mindereinnahmen</b>			6 342 921,05

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2004 Reste 2003 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5

### Ausgaben

- Mehrausgaben bei den Titeln 517 00, 519 01, 531 00, 541 00, 543 15, 547 00, 671 10 und 812 10 dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei den Titeln 119 00, 125 00, 281 10 und 381 00 geleistet werden.
- Die Ausgaben der Hauptgruppe 5 - ohne Titel 543 14 - und der Obergruppe 81 dürfen bis zur Höhe von 80 v.H. der Minderausgaben bei Titel 426 20 überschritten werden.
- Die Ausgaben der Hauptgruppe 5 - ohne Titel 543 14 - und der Obergruppe 81 dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei den Titeln 422 01, 422 02, 425 01 und 426 01 auf Grund freier und besetzbarer, aber nicht besetzter Stellen überschritten werden.
- Die Ausgaben sind mit Ausnahme der Titel der Hauptgruppe 4 übertragbar.
- Minderausgaben bei den Titeln der Hauptgruppen 5 - ohne Titel 543 14 - und 6 dürfen zur Deckung von Mehrausgaben bei den Titeln der Obergruppe 81 herangezogen werden.
- Minderausgaben bei den Titeln der Obergruppe 81 dürfen bis zur Höhe von 25 v.H. dieser Ansätze zur Deckung von Mehrausgaben bei den Titeln der Hauptgruppen 5 - ohne Titel 543 14 - und 6 herangezogen werden.
- Die Titel der Hauptgruppen 5 und 6 sind mit Ausnahme der Titel 531 00 und 543 14 jeweils gegenseitig deckungsfähig.
- Die Titel der Obergruppe 81 sind gegenseitig deckungsfähig.
- Erlöse aus der Veräußerung von entbehrlichen, veralteten oder dem Stand der Technik nicht mehr entsprechenden Ausstattungsgegenständen, Maschinen, Fahrzeugen usw. fließen den Mitteln des jeweiligen Titels zu.

### Personalausgaben

422 01	812	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten , Richterinnen und Richter . . . . .	14 664 785,53 14 650 000,00 <hr/> 14 785,53	— — <hr/> —	14 664 785,53 14 650 000,00 <hr/> 14 785,53
		<b>Vermerke:</b>	aus Titel 422 02		14 785,53
422 02	812	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst . . . . .	322 061,47 372 700,00 <hr/> -50 638,53	— — <hr/> —	322 061,47 372 700,00 <hr/> -50 638,53
		<b>Vermerke:</b>	an Titel 422 01 an Titel 425 01		14 785,53 35 853,00
425 01	812	Vergütungen der Angestellten . . . . .	6 045 701,36 5 755 200,00 <hr/> 290 501,36	— — <hr/> —	6 045 701,36 5 755 200,00 <hr/> 290 501,36
		<b>Vermerke:</b>	aus Titel 422 02 aus Titel 426 20 aus Kapitel 20 020 Titel 461 10		35 853,00 172 206,73 82 441,63
426 01	812	Löhne der Arbeiterinnen und Arbeiter . . . . .	568 086,66 475 400,00 <hr/> 92 686,66	— — <hr/> —	568 086,66 475 400,00 <hr/> 92 686,66
		<b>Vermerke:</b>	aus Titel 426 20		92 686,66
426 20	812	Löhne der Waldarbeiter . . . . . Im Einvernehmen mit dem Finanzminister kann nach § 15 Abs. 1 Satz 2 LHO die gemäß TVAV-F an die Auszubildenden aus den Staatlichen Forstbetrieben zu zahlende Ausbildungsvergütung um die Sätze für Kost und Unterkunft für die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten gekürzt werden.	16 096 406,61 16 361 300,00 <hr/> -264 893,39	— — <hr/> —	16 096 406,61 16 361 300,00 <hr/> -264 893,39
		<b>Vermerke:</b>	an Titel 425 01 an Titel 426 01		172 206,73 92 686,66
427 01	812	Vergütungen und Löhne für Aushilfen . . . . .	706 086,65 954 000,00 <hr/> -247 913,35	— — <hr/> —	706 086,65 954 000,00 <hr/> -247 913,35
		<b>Vermerke:</b>	an Kapitel 20 020 Titel 461 10		247 913,35
427 10	812	Beschäftigungsentgelte, Aufwendungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige . . . . .	— 5 000,00 <hr/> -5 000,00	— — <hr/> —	— 5 000,00 <hr/> -5 000,00
		<b>Vermerke:</b>	an Kapitel 20 020 Titel 461 10		5 000,00

## Kapitel 10 260

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2004 Reste 2003 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
429 20 812	Kostenbeiträge nach § 6 Zivildienstgesetz . . . . .	33 203,23 50 000,00	— —	33 203,23 50 000,00
		-16 796,77	—	-16 796,77
		<b>Vermerke:</b> an Kapitel 20 020 Titel 461 10		16 796,77
453 01 812	Trennungsentschädigung und Umzugskostenvergütung. . . . .	56 791,44 87 500,00	— —	56 791,44 87 500,00
		-30 708,56	—	-30 708,56
		<b>Vermerke:</b> an Kapitel 20 020 Titel 461 10		30 708,56
<b>Sächliche Verwaltungsausgaben</b>				
517 00 512	Bewirtschaftung, Mieten und Pachten der Grundstücke , Gebäude und Räume . . . . .	1 302 924,88 1 646 000,00	— —	1 302 924,88 1 646 000,00
		-343 075,12	—	-343 075,12
		<b>Vermerke:</b> an Titel 517 04 an Kapitel 20 020 Titel 972 20		172 543,91 170 531,21
517 04 512	Bewirtschaftung der vom Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW angemieteten Grundstücke, Gebäude und Räume. . . . .	366 543,91 194 000,00	— —	366 543,91 194 000,00
		172 543,91	—	172 543,91
		<b>Vermerke:</b> aus Titel 517 00		172 543,91
518 04 812	Mieten und Pachten an den Bau- und Liegenschaftsbe- trieb NRW . . . . .	930 129,01 952 300,00	— —	930 129,01 952 300,00
		-22 170,99	—	-22 170,99
		<b>Vermerke:</b> an Kapitel 20 020 Titel 972 20		22 170,99
519 01 812	Kleinere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Ge- bäuden und Räumen. . . . .	1 223 411,53 1 300 000,00	— —	1 223 411,53 1 300 000,00
		-76 588,47	—	-76 588,47
		<b>Vermerke:</b> an Titel 519 03 an Kapitel 20 020 Titel 972 20		62 861,01 13 727,46
519 03 812	Schönheitsreparaturen und Instandhaltung an angemie- teten Grundstücken, Gebäuden und Räumen. . . . .	62 861,01 —	— —	62 861,01 —
		62 861,01	—	62 861,01
		<b>Vermerke:</b> aus Titel 519 01		62 861,01
531 00 812	Ausgaben für Veröffentlichungen und der Dokumenta- tion. . . . . Nach § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO wird zugelassen, dass Veröffent- lichungen und Gegenstände von geringem Wert unentgeltlich abge- geben werden.	16 146,47 20 000,00	— —	16 146,47 20 000,00
		-3 853,53	—	-3 853,53
		<b>Vermerke:</b> an Kapitel 20 020 Titel 972 20		3 853,53
541 00 812	Ausgaben für Veranstaltungen und dgl. . . . .	29 052,25 40 000,00	— —	29 052,25 40 000,00
		-10 947,75	—	-10 947,75
		<b>Vermerke:</b> an Kapitel 20 020 Titel 972 20		10 947,75
543 14 812	Maßnahmen zum Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft. . . . . 1. (§ 17 Abs. 3 LHO) 2. Ausgaben dürfen nur in Höhe der bei Titel 281 00 aufkommenden Einnahmen geleistet werden. 3. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.	297 814,28 153 400,00	609 951,60 651 025,94	907 765,88 804 425,94
		144 414,28	-41 074,34	103 339,94
		<b>Vermerke:</b> aus Titel 281 00		103 339,94
543 15 812	Besondere Naturschutzmaßnahmen auf forstfiskalischen Grundstücken . . . . .	417 472,16 1 400 000,00	— —	417 472,16 1 400 000,00
		-982 527,84	—	-982 527,84
		<b>Vermerke:</b> an Titel 812 10 an Titel 972 00 an Kapitel 20 020 Titel 972 20		610 680,52 56 757,86 315 089,46
547 00 812	Sonstige sächliche Verwaltungsausgaben . . . . . 1. Mehrausgaben dürfen in Höhe der bei Titeln 122 00 und 125 10 auf- kommenden Einnahmen geleistet werden. 2. Einnahmen bei Titel 282 00 verstärken den Ansatz.	13 271 157,86 16 944 400,00	463 500,00 570 000,00	13 734 657,86 17 514 400,00
		-3 673 242,14	-106 500,00	-3 779 742,14
		<b>Vermerke:</b> an Titel 972 00 an Kapitel 20 020 Titel 972 20		3 673 242,14 106 500,00

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2004 Reste 2003 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5

### Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für Investitionen)

671 10	812	Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für Investitionen) .....	196 265,51 157 000,00	— —	196 265,51 157 000,00
			39 265,51	—	39 265,51
		<b>Vermerke:</b> aus Titel 381 00			39 265,51

### Ausgaben für Investitionen

812 10	812	Erwerb von beweglichen Sachen .....	1 970 680,52 1 360 000,00	— —	1 970 680,52 1 360 000,00
			610 680,52	—	610 680,52
		<b>Vermerke:</b> aus Titel 543 15			610 680,52
821 00	812	Kauf von Grundstücken .....	2 610 443,41 511 300,00	494 391,40 410 511,00	3 104 834,81 921 811,00
		1. (§ 17 Abs. 3 LHO)			
		2. Ausgaben dürfen in Höhe der bei Titel 131 00 aufkommenden Ein-	2 099 143,41	83 880,40	2 183 023,81
		nahmen geleistet werden.			
		<b>Vermerke:</b> aus Titel 131 00			2 183 023,81

### Besondere Finanzierungsausgaben

971 50	812	Zur Deckung von Ausgaberesten .....	—	—	—
		Die hier veranschlagten Deckungsmittel dürfen nur bis zur Höhe der bei	570 000,00	—	570 000,00
		den Titeln der Hauptgruppen 5 - ohne Titel 531 00 und 543 14 - und 6	-570 000,00	—	-570 000,00
		sowie der Obergruppe 81 entstandenen Ausgabereste zur Deckung her-			
		angezogen werden.	<b>Vermerke:</b> an Titel 972 00		570 000,00
972 00	812	Globale Minderausgabe .....	—	—	—
		Die Globale Minderausgabe braucht nicht erbracht zu werden, soweit in	-4 300 000,00	—	-4 300 000,00
		entsprechender Höhe Mehreinnahmen im Kapitel 10 260 erzielt werden,	4 300 000,00	—	4 300 000,00
		die nicht zur Leistung von Mehrausgaben verwendet werden (s. Haus-			
		haltsvermerk Nr. 1 Ausgaben Kapitel 10 260).	<b>Vermerke:</b> aus Titel 971 50		570 000,00
			aus Titel 543 15		56 757,86
			aus Titel 547 00		3 673 242,14
		<b>Gesamtausgaben Kapitel 10 260 .....</b>	61 188 025,75	1 567 843,00	62 755 868,75
			59 659 500,00	1 631 536,94	61 291 036,94
			1 528 525,75	-63 693,94	1 464 831,81
		<b>Mehrausgaben</b>			1 464 831,81
		<b>Minderausgaben</b>			—
		<b>üpl. / apl. Ausgaben und Vorgriffe</b>			—